

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
17 / 2025	1 - 32	JUS - 6033.11

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Betriebswirtschaft
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

vom 18. Februar 2025

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1. Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88 BayHIG, Art. 90 Abs. 1 Satz 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderungen

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-BW) vom 31. März 2017 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 13; www.th-nuernberg.de), die zuletzt mit Sat-zung vom 10. Dezember 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024 lfd. Nr. 55; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Studienanfänger*innen“ wird durchgehend durch die Wörter „Studienanfängerinnen und Studienanfänger“ ersetzt.

2. Die Einleitungsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1. Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88 BayHIG, Art. 90 Abs. 1 Satz 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zu-letzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

3. Nach der Einleitungsformel und vor § 1 wird folgendes Neues Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines.....	5
§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.....	5
§ 2	Studienziel.....	5
§ 3	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs.....	5
Abschnitt 2	Zugangsvoraussetzungen, Bewerbungsverfahren und Zulassung.....	6
§ 4	Auswahlkommission.....	6
§ 5	Zugangsvoraussetzungen mit abgeschlossenem Bachelorstudiengang	7
§ 6	Zugang mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium	9
§ 7	Verfahren zur Verbesserung der Abschlussnote des Vorstudiums	11

§ 8	Individuelle Eignungsprüfung	11
§ 9	Anerkennung von Praxiszeiten zur Verbesserung der Abschlussnote des Vorstudiums.....	15
§ 10	Bewerbungsverfahren und Zulassung.....	16
Abschnitt 3 Inhalt und Aufbau des Studiengangs.....		17
§ 9	Module und Prüfungsleistungen, Studienplan	17
§ 10	Studienplan, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis.....	17
§ 11	Leistungspunkte	18
Abschnitt 4 Prüfungsverfahren und Prüfungen		18
§ 12	Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt.....	18
§ 13	Masterarbeit, Abschlusskolloquium	19
§ 14	Prüfungskommission.....	19
§ 15	Bestehen der Masterprüfung	20
§ 16	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Bestehen der Masterprüfung und Prüfungsgesamtergebnis.....	20
Abschnitt 5 Abschlussunterlagen und Schlussbestimmungen		21
§ 17	Zeugnis, Diploma Supplement, Akademischer Grad.....	21
§ 18	Inkrafttreten	21“

„Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Gesamtübersicht über alle Studienabschnitte im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.....	25
Anlage 2 Übersicht über die Module und die dazugehörenden Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studienanfängerinnen und Studienanfänger, welche ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 begonnen haben.....	26

Anlage 3 Übersicht über die Module und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im
Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ab dem Wintersemester 2021/22..... 37

Anlage 4 Übersicht über die Module und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im
Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ab dem Wintersemester 2025/2026. 50“

4. Sodann wird folgendes neues Anlagenverzeichnis eingefügt:

„Anlagenverzeichnis

Anlage 1.1 Gesamtübersicht über alle Studienabschnitte im Masterstudiengang Betriebswirtschaft
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm..... 26

Anlage 1.2 Übersicht über die Module und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im
Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
für Studienanfängerinnen und Studienanfänger, welche ihr Studium vor dem Wintersemester
2021/22 begonnen haben..... 27

Anlage 1.3 Übersicht über die Module und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im
Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ab dem Wintersemester 2021/22..... 38

Anlage 1.4 Übersicht über die Module und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im
Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ab dem Wintersemester 2025/2026. 51“

5. Vor § 1 wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1 Allgemeines“

6. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen
Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

7. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Masterstudiengang umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern einschließlich der Masterarbeit im Umfang von in der Regel jeweils 30 Leistungspunkten in Vollzeit. ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung (Workload) der bzw. des Studierenden im Präsenz- oder Selbststudium von in der Regel 30 Stunden.“

b) Nach Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„Im letzten Studiensemester wird ein Masterprojekt durchgeführt, das mit der Masterarbeit abschließt.“

c) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7.

8. Vor § 4 wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbungsverfahren und Zulassung“

9. Die §§ 4 bis 5 e werden zu den §§ 4 bis 10 und werden wie folgt neu gefasst:

**„§ 4
Auswahlkommission**

- (1) ¹Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung und zur Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß §§ 5 ff. dieser Satzung bildet die Fakultät eine Auswahlkommission. ²Die Auswahlkommission besteht aus fünf professoralen Mitgliedern aus dem Grundlagenbereich oder aus den Bereichen der Spezialisierungen dieses Studiengangs. ³Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Die §§ 2 ff. ASPO finden entsprechende Anwendung.
- (2) ¹Über die Sitzung der Auswahlkommission und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Durchführung des Auswahlverfahrens, die im Namen der an der Auswahlkommissionssitzung beteiligten Professorinnen und Professoren und die Namen der Bewerberinnen und Bewerber hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist durch die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen mit abgeschlossenem Bachelorstudiengang

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaft sind:

1. ein einschlägiger (vgl. Satz 2) Hochschulabschluss oder ein aufgrund eines Hochschulstudiums erworbener gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften, beispielsweise dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

a) mit mindestens 210 ECTS-Punkten **oder**

b) mit weniger als 210 ECTS-Punkten, aber mindestens 180 ECTS-Punkten unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Nachweises der fehlenden speziellen Vorkenntnissen gemäß Abs. 2 Satz 1

und

2. eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich außerhalb der Hochschule von mindestens 20 Wochen, soweit nicht das Hochschulstudium oder der Abschluss nach Nr. 1 ein entsprechendes Berufspraktikum umfasst hat,

und

3. der Nachweis einer Abschlussnote von besser als 2,3, gegebenenfalls unter erfolgreicher Teilnahme am Verfahren zur Verbesserung der Abschlussnote des Vorstudiums gemäß § 7.

²Einschlägig im Sinne von Satz 1 Nr. 1 ist ein Bachelorstudiengang, der mindestens 50 % wirtschaftswissenschaftlichen Anteil aufweist **oder** der mindestens 40 % wirtschaftswissenschaftlichen Anteil unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 aufweist.

(2) ¹Im Falle des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) sind folgende zusätzliche Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Der Nacherwerb der fehlenden Vorkenntnisse in Form der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module oder Fächer aus dem grundständigen Studienangebot der Fakultät Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

oder

2. falls die 180 ECTS-Punkte als Theoriestudium mit weniger als 30 ECTS Praxiszeit erbracht wurden, kann die Ableistung eines einschlägigen Praktikums im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich mit entsprechender Dauer auferlegt werden.

²Im Falle des Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 legt die Auswahlkommission die zur Einschlägigkeit fehlenden ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm als Auflagenfächer fest.

- (3) ¹Die Auswahlkommission nach § 4 legt fest, welche der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 zu erfüllen sind. ²Im Falle von Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 bestimmt die Auswahlkommission, welche Studien- und Prüfungsleistungen gegebenenfalls abgelegt werden müssen. ³Diese sind jeweils bei maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁴In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 muss die fehlende Praxiszeit bis spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden. ⁵Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

- (4) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen Abschlusses nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und das Vorliegen der weiteren Kriterien nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 entscheidet die Auswahlkommission nach § 4 unter Beachtung des Art. 86 BayHIG, § 31 ASPO.

- (5) ¹Falls ein Abschluss keine Leistungspunkte nach dem ECTS-System aufweist, werden pro theoretischem Studiensemester 30 Leistungspunkte anerkannt. ²Praxissemester werden mit weiteren 30 Leistungspunkten anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm entsprechen.

§ 6

Zugang mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium

(1) Die vorläufige Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn

3. die Auswahlkommission die Zugangsvoraussetzungen gem. § 5 ff. formal geprüft und deren Vorliegen bestätigt und ggf. Auflagen zur Erfüllung der Eingangsqualifikation gem. § 5 Abs. 3 festgelegt hat

und

4. zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 170 Leistungspunkte aus einem Bachelorstudiengang mit maximal 210 Leistungspunkten oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 Leistungspunkte aus einem Bachelorstudiengang mit maximal 180 Leistungspunkten oder einem vergleichbaren Abschluss erbracht wurden.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie

5. zum Zeitpunkt der Einschreibung den Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, besser als 2,3 nachweisen

oder

6. soweit die Bewerberinnen oder Bewerber erfolgreich am Verfahren zur Notenverbesserung des Vorstudiums nach § 7 teilgenommen haben und zum Zeitpunkt der Einschreibung den Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, besser als 2,3 vorlegen können

und

7. dass sie den berechtigenden Abschluss gem. § 5 Abs. 1 bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni nachweisen.
- (3) ¹Die Immatrikulation nach erfolgter Zulassung unter Auflagen gem. § 5 Abs. 2 erfolgt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.
- (4) ¹Soweit Bewerberinnen oder Bewerber die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote gem. Abs. 2 Satz 1 Nr.1 oder Nr. 2 nicht fristgemäß nachweisen können, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Diese Bewerberinnen und Bewerber können auf Antrag nachträglich zum Studium zugelassen und im aktuellen Semester noch immatrikuliert werden, wenn sie spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn in dem berechtigenden Abschluss gem. § 5 Abs. 1 nachweisen.
- (5) ¹Wenn und soweit sich bei Bewerberinnen und Bewerbern der Technischen Hochschule Nürnberg das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 10 vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 7

Verfahren zur Verbesserung der Abschlussnote des Vorstudiums

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber können an einem Verfahren zur Verbesserung der Abschlussnote teilnehmen. ²Eine Notenverbesserung von rechnerisch 0,5 Notenpunkte wird vorgenommen, wenn die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich Folgendes nachweisen:

8. Fachaffinität: Diese liegt vor, wenn im zugrundeliegenden Bachelorstudium mindestens 25 ECTS enthalten waren, die dem Themengebiet der gewählten Spezialisierung inhaltlich zugeordnet werden können

oder

9. Prädikatsabschluss: Der nachgewiesene Bachelorabschluss oder der nachgewiesene vergleichbare Abschluss gehört zu den 25 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Hochschule, an der der Abschluss erbracht wurde

oder

10. Erfolgreiche Teilnahme an der Individuellen Eignungsprüfung nach § 9.

(2) Zusätzlich kann die Notenverbesserung durch den Nachweis von Praxiszeiten gemäß § 9 erfolgen.

§ 8

Individuelle Eignungsprüfung

(1) ¹Die Teilnahme am Verfahren Individuelle Eignungsprüfung steht allen Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Abschlussnote besser als 3,0 offen. ²Eine Einladung ergeht nach Ende des Bewerbungszeitraums. ³Das Bestehen der Individuellen Eignungsprüfung führt zu einer Notenverbesserung um 0,5 Notenpunkte.

(2) ¹Nach näherer Festlegung durch die Auswahlkommission nach § 4 hat die Bewerberin oder der Bewerber eine mündliche Eignungsprüfung (Nr. 1) oder eine schriftliche Eignungsprüfung (Nr. 2) zu absolvieren, um die studiengangspezifische Individuelle Eignung nachzuweisen.

11. Die mündliche Eignungsprüfung (Kolloquium) besteht aus einem Fachgespräch im Umfang von 15 Minuten Dauer. Das Fachgespräch wird durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer sowie einer fachkundigen Beisitzerin bzw. einem fachkundigen Beisitzer durchgeführt. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer muss mindestens über einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss verfügen. Die Prüferin bzw. der Prüfer sowie die Beisitzerin bzw. der Beisitzer werden durch die Auswahlkommission bestellt. Gegenstand des Kolloquiums sind die fachlichen Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers innerhalb der gewählten Spezialisierung sowie die persönliche Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die

Aufnahme des Masterstudiums. Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg“ erzielt wurde. Kriterien für das Bestehen sind Folgende:

- a) Fähigkeit zur fachlichen/wissenschaftlichen Durchdringung eines Themas,
- b) methodisches Vorgehen beim Erarbeiten von Lösungsansätzen,
- c) Originalität von Lösungsideen,
- d) Systematik in der eigenen Bewertung von Lösungsansätzen,
- e) Persönliche Motivation für die Aufnahme des Masterstudiums.

Über die Durchführung der mündlichen Individuellen Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der oder des beteiligten Prüferin oder Prüfers, die Namen der beteiligten Beisitzerinnen und Beisitzer und die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, dessen Bewertung und das Ergebnis hervorgehen. Die Niederschrift ist von den durchführenden Prüferinnen bzw. Prüfern sowie der oder dem Beisitzenden zu erstellen und zu unterschreiben.

12. Alternativ kann die Auswahlkommission eine schriftliche Eignungsprüfung festlegen:

- a) Die Dauer der schriftlichen Eignungsprüfung beträgt 60 Minuten, sie findet in deutscher Sprache statt. Die Auswahlkommission legt den Termin der schriftlichen Eignungsprüfung fest und gibt diesen rechtzeitig per E-Mail allen Bewerberinnen und Bewerbern bekannt. Die Teilnahme erfordert eine gesonderte Anmeldung. Im Rahmen der schriftlichen Eignungsprüfung sind Fragen aus dem Grundlagenbereich des jeweils gewählten Schwerpunktbereiches des Masterstudiengangs zu beantworten. Die Modalitäten für diese Prüfung werden rechtzeitig vor dem jeweiligen Bewerbungsverfahren online auf der Seite des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft der Fakultät Betriebswirtschaft oder in der E-Mail zur Einladung bekannt gegeben.
- b) Die Prüfungsthemen und -inhalte orientieren sich in Inhalt und Kompetenzen an den fach einschlägigen Modulen der jeweiligen Spezialisierung des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in der jeweils gültigen Fassung. Die Modulbeschreibungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.

- c) Auf Basis der Ergebnisse des Tests erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. Das Gesamtergebnis des Tests wird in den Prädikaten „mit Erfolg“ und „ohne Erfolg“ festgestellt. Voraussetzung für das Bestehen des Tests ist das Erreichen von insgesamt mindestens 50 Punkten.
- d) Mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ werden Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen bewertet, die bei der Bearbeitung des Tests eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf des Tests unmöglich gemacht haben. Gleiches gilt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme am Test zu Unrecht herbeigeführt hat.
- e) Für die Bearbeitung des Tests sind ausschließlich nicht programmierbare Taschenrechner zugelassen. Programmierbare Taschenrechner sowie elektronische Medien mit Programmieigenschaften und/oder Speicherkapazitäten und/oder Kamerafunktion (z. B. Laptop, Notebook, Mobiltelefon, Smartphone, Smartwatches, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeicherfähigkeit) und andere Hilfsmittel, gleich welcher Art und welchen Zwecks, sind grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission.
- f) Über die Durchführung der schriftliche Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Termin, die Namen der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die von den Bewerberinnen und Bewerbern in den einzelnen Aufgaben jeweils erzielten Punkte sowie das Gesamtergebnis des Tests hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist durch das vorsitzende Mitglied der Auswahlkommission nach § 4 zu unterschreiben.

²Welche der in Satz 1 genannten Prüfungsformen im jeweiligen Bewerbungszeitraum stattfindet, wird jeweils rechtzeitig vor Bewerbungsbeginn hochschulüblich bekannt gegeben.

- (3) ¹Gründe, die ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis des festgesetzten Termins nach Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 rechtfertigen sollen, müssen bis zum Beginn des festgesetzten Termins bei dem oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. ²Ein weiterer

Ersatztermin für Bewerberinnen und Bewerber, die auch an dem festgelegten Ersatztermin nicht an dem Test teilnehmen können, findet nicht statt. ³Die Wiederholung einer nicht bestandenen oder einer nicht angetretenen Individuellen Eignungsprüfung in demselben Semester ist nicht möglich.

- (4) ¹Hinsichtlich eines etwaigen Nachteilsausgleichs gelten § 5 Abs. 3 Nr. 6 und § 23 ASPO entsprechend. ²Ein entsprechender Antrag soll zusammen mit den Bewerbungsunterlagen gestellt werden; er muss spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist beim Studienbüro der Hochschule eingegangen sein.
- (5) ¹Das Ergebnis der persönlichen Individuellen Eignungsprüfung wird den Teilnehmern und Teilnehmerinnen in Textform mitgeteilt. ²Eine mit Erfolg absolvierte Individuelle Eignungsprüfung ist für das jeweilige Zulassungsverfahren, sowie in den darauffolgenden zwei Semestern nach der erfolgreichen Teilnahme gültig; eine Übernahme in das darauffolgende dritte Semester nach Bestehen der Individuellen Eignungsprüfung ist ausgeschlossen. ³Soweit das Ergebnis in den beiden darauffolgenden Semestern geltend gemacht werden soll, ist das Schreiben über die bestandene Individuelle Eignungsprüfung von der Bewerberin bzw. dem Bewerber bis spätestens zum Bewerbungsschluss im Online-Bewerbermanagementsystem der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm hochzuladen.

§ 9

Anerkennung von Praxiszeiten zur Verbesserung der Abschlussnote des Vorstudiums

- (1) ¹Facheinschlägige Praxiszeiten können zur Verbesserung der Abschlussnote des Vorstudiums angerechnet werden, wenn diese im Umfang von mindestens einem Jahr nach Abschluss des berechtigenden Abschlusses zur Zulassung im Masterstudiengang Betriebswirtschaft in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich außerhalb der Hochschule in einer hauptberuflichen sowie zusammenhängenden Tätigkeit erbracht wurden. ²Die Praxiszeit nach Satz 1 muss in Vollzeit erbracht worden sein, wobei entsprechend gleichwertige Tätigkeiten in Teilzeit berücksichtigt werden, wenn deren Umfang einem Vollzeitäquivalent entspricht. ³Dem nach Abs. 2 geforderten Antrag ist hierfür ein Nachweis beizulegen, aus dem die regelmäßige Arbeitszeit für Vollbeschäftigte, die regelmäßige Arbeitszeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie die Dauer der Beschäftigung hervorgeht. ⁴Die tägliche und zur Anerkennung relevante Arbeitszeit

bemisst sich nach § 34 Abs. 2 Satz 1 ASPO. ⁵Zudem muss der Nachweis, z. B. durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis, erbracht werden, dass die ausgeübten Tätigkeiten über dem Niveau des Ausbildungszieles des praktischen Studienseesters des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm lagen. ⁶Über die Anrechnung der fachlich einschlägigen Praxiszeit entscheidet die Auswahlkommission nach Sichtung der eingegangenen Anträge.

- (2) Der Antrag zur Verbesserung der Abschlussnote des Vorstudiums gem. Abs. 1 ist zusammen mit den entsprechenden Nachweisen bis spätestens zum Bewerbungsschluss im Online-Berbermanagementsystem der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm hochzuladen.
- (3) ¹Im Falle einer Anerkennung des jeweiligen Antrags erfolgt eine Besserbewertung der Abschlussnote um 0,1 Notenpunkte für jedes volle Jahr der Praxistätigkeit. ²Es ist maximal eine Notenverbesserung um 0,2 Notenpunkte möglich.

§ 10

Bewerbungsverfahren und Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren wird jährlich zum Studienbeginn im Wintersemester, bei Bedarf zusätzlich zum Studienbeginn im Sommersemester, durchgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studiengang sind mit dem vom Studienbüro der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm im Onlineverfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauffolgende Sommersemester bzw. der 30. Mai für das darauffolgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einem Scan der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und gescannten deutschen oder englischen Übersetzung vorzulegen.
- (6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

13. Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde über den nach 0 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschlusses oder im Falle im Falle der vorläufigen Zulassung einen nach § 5 Abs. 3 Satz 3 entsprechenden Notenspiegel,
14. Arbeits- bzw. Praktikumszeugnisse zum Nachweis im Falle von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr.2,
15. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache und
16. ein Nachweis auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 1) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 3 in allen vier Prüfungsteilen) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.“

10. Sodann wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 3 Inhalt und Aufbau des Studiengangs“

11. § 6 wird zu § 9 und wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die bisherigen Buchstaben a) bis c) zu den Nrn. 1. bis 3. .
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „Anlage 1.3“ durch die Wörter „jeweils einschlägigen Anlagen“

12. Der bisherige § 7 wird zu § 10.

13. Der bisherige § 8 wird zu § 11 und wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 12“ durch die Wörter „§ 15“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 14“ durch die Wörter „§ 17“ ersetzt.

14. Die bisherigen §§ 9 bis 10 werden zu den §§ 12 bis 13.

15. Nach § 11 und vor § 12 wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 4 Prüfungsverfahren und Prüfungen“

16. Der bisherige § 11 wird zu § 14 und wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Prüfungskommission

¹Für den Bachelor- und Masterstudiengang Betriebswirtschaft wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet. ²Sie besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens fünf weiteren Mitgliedern.“

17. Die bisherige § 12 wird zu § 15.

18. Der bisherige § 13 wird zu § 16 und wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Wörter „§ 7“ durchgehend durch die Wörter „§ 10“ ersetzt.

19. Der bisherige § 14 wird zu § 17.

20. Nach § 16 und vor § 17 wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 5 Abschlussunterlagen und Schlussbestimmungen“

21. § 15 wird zu § 18 und wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 6 wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) Die mit Inkrafttreten der Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18. Februar 2025. (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 19; www.th-nuernberg.de) geltenden Neuregelungen gelten für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 im Masterstudiengang Betriebswirtschaft aufnehmen. ²Für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 begonnen haben, gelten die jeweils einschlägigen Anlagen fort, bis die oder der letzte Studierende ihr oder sein Studium erfolgreich abgeschlossen hat oder endgültig exmatrikuliert wurde. ³Studierende im Geltungsbereich einer älteren Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung können auf schriftlichen Antrag hin in diese neue Fassung der Studien- und Prüfungsordnung vom 18. Februar 2025 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg

Simon Ohm 2025 lfd. Nr. 17; www.th-nuernberg.de) wechseln. ⁴Ein Wechsel zurück in eine ältere Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nicht möglich. ⁵Für beurlaubte Studierende entscheidet die zuständige Prüfungskommission, welche Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für die betroffenen Studierenden gilt.“

22. Die Anlagen werden wie folgt neu sortiert und geändert:

- a) **Nach § 18 wird die bisherige Anlage 1.4 eingefügt und neu nummeriert: Sie wird zu Anlage 1. Die Überschrift dieser Anlage wird wie folgt neu gefasst:**

„Anlage 1

Gesamtübersicht über alle Studienabschnitte im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“

- b) **Nach dieser neuen Anlage 1.1 wird die bisherige Anlage 1.1 eingefügt. Sie wird zu Anlage 1.2 und wie folgt geändert:**

- aa) **Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:**

„Anlage 2

Übersicht über die Module und die dazugehörenden Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studienanfängerinnen und Studienanfänger, welche ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 begonnen haben“

- bb) **Die Tabelle „Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen:“ samt Tabellenüberschrift wird ersatzlos gestrichen.**

- cc) **Die Tabelle „Fußnoten:“ wird samt Tabellenüberschrift ersatzlos gestrichen.**

- dd) **Am Ende dieser Anlage werden folgende neuen Wörter eingefügt:**

„Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen:

Kol	Kolloquium
LP	Leistungspunkte nach ECTS
MA	Masterarbeit

Ref	Referat
Präs	Präsentation
schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung

Fußnoten:

- 1) Die Gewichtung der Modulnote erfolgt wie angegeben. Die Gewichtung von Teilprüfungsleistungen wird im Modulhandbuch angegeben. Die Modulnote ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.
- 2) Die Art der Prüfungsleistung/en wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.

“

- c) **Nach dieser neuen Anlage 1.2 wird sodann die bisherige Anlage 1.2 eingefügt. Die Überschrift dieser Anlage wird ersatzlos gestrichen, sodass die bisherige Anlage 1.2 die neue Anlage 1.2 fortsetzt.**
- d) **Nach dieser neuen Anlage 1.2 wird die bisherige Anlage 1.3 eingefügt und wie folgt geändert:**

aa) „Anlage 3

Übersicht über die Module und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ab dem Wintersemester 2021/22“

- bb) Unterhalb der Tabelle mit der Überschrift „2.3 Spezialisierung Human Resources Management“ wird der Abschnitt „Nachrichtlich: englische Bezeichnung“ wie folgt neu gefasst:

„Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 2.3 Human Resources Management – Human Resources Management
 - 2.3.1 Gestaltungsfelder des internationalen Personalmanagements – International Aspects of Human Resource Management
 - a) Internationales Personalmanagement – International Human Resource Management
 - b) Übungen zu Internationalem Personalmanagement – Exercises in International Human Resource Management
 - 2.3.2 Gestaltungsfelder des operativen Personalmanagements – Operative Aspects of Human Resource Management
 - a) Kernprozesse der Personalplanung und -beschaffung – Core Processes of HR Planning and Recruitment
 - b) Kernprozesse der Personalbetreuung – Core Processes of HR Support
 - 2.3.3 Gestaltungsfelder der Personalführung – Leadership Aspects of Human Resource Management
 - a) Entwicklung von Führungskonzepten und -trainings – Development of Leadership Concepts and Trainings
 - b) Herausforderungen in der Personalführung – Selected Challenges in Leadership
 - 2.3.4 Beratungskonzepte im Personalmanagement – Consulting Concepts in Human Resource Management
 - a) Change Management – Change Management
 - b) Consulting Tools im Personalmanagement – Consulting Tools in Human Resource Management
 - 2.3.5 Rechtliche Aspekte der Personalarbeit – Legal Aspects of Human Resource Management
 - 2.3.6 Praxisprojekte im Personalmanagement – Project Work in Human Resource Management“
- cc) Das Wort „Wiederholer*innen“ wird durch die Wörter „Wiederholerinnen und Wiederholer“ ersetzt.

dd) Am Ende der Anlage werden folgende neue Wörter eingefügt:

„Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen:

Kol	Kolloquium
LP	Leistungspunkte nach ECTS
MA	Masterarbeit
Ref	Referat
Präs	Präsentation
schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit

SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung

Fußnoten:

- 1) Die Gewichtung der Modulnote erfolgt wie angegeben. Die Gewichtung von Teilprüfungsleistungen wird im Modulhandbuch angegeben. Die Modulnote ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.
- 2) Die Art der Prüfungsleistung/en wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.

“

e) Sodann wird die folgende neue Anlage 1.4 eingefügt:

„Anlage 4

Übersicht über die Module und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ab dem Wintersemester 2025/2026.

1. Grundlagen						
Module (GPM)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
1.1 Strategie	Es ist eines der Fächer aus 1.1 zu wählen.					
	1.1.1 Praktische Strategiearbeit, Megatrends und Geopolitik	4	SU/Ü	schrP 60 und Präs.	5	1)
	1.1.2 Innovations- und Technologiemanagement	4	SU	schrP 60 und Präs.		1)
	1.1.3 Nachhaltigkeitstransformation und Unternehmen	4	SU	Präs.		
	1.1.4 (fakultativ) Aktuelle Fragen des Strategischen Managements	4	SU	Präs.		
1.2 Quantitative Methoden und datenbasierte Entscheidungen	Quantitative Methoden und datenbasierte Entscheidungen	2	SU	schrP 90*		
1.3 Märkte, strategische Interaktionen und Entscheidungen	1.3.1 Marktdesign und digitale Märkte	2	SU	schrP 90*	5	
	1.3.2 Strategische Interaktionen, unvollständige Märkte und Entscheidungen	2	SU	schrP 90*		
	*Die Studierenden haben bei den Lehrveranstaltungen der Module 1.2 und 1.3 nachfolgende Wahlmöglichkeit: 1.2 mit 1.3.1 oder 1.2 mit 1.3.2 In allen Fällen erfolgt die Prüfung anhand einer in § 32 ASPO definierten Portfolioprüfung.					
Summe 10 ECTS						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 1.1 Strategie – Strategy
- 1.1.1 Praktische Strategiearbeit, Megatrends und Geopolitik – Strategy Work in Practice, Megatrends and Geopolitics
- 1.1.2 Innovations- und Technologiemanagement – Innovation and Technology Management
- 1.1.3 Nachhaltigkeitstransformation und Unternehmen – Sustainability Transformation and Companies

- 1.1.4 Aktuelle Fragen des Strategischen Managements – Current Challenges in Strategic Management
- 1.2 Quantitative Methoden und datenbasierte Entscheidungen – Quantitative Methods and Data Driven Decisions
- 1.3 Markets, Strategic Interactions and Decisions
 - 1.3.1 Market Design and Digital Markets
 - 1.3.2 Strategic Interactions, Incomplete Markets and Decisions

2.1 Spezialisierung Supply Chain Management						
	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
Pflichtmodule (SPM): Es sind folgende Module abzulegen (36 ECTS)						
2.1.1 Einkauf und Supply Management	Einkauf und Supply Management	4	S	schrP 90	6	
2.1.2 PPS für variantenreiche Produkte	PPS für variantenreiche Produkte	4	S	schrP 90	6	
2.1.3 Distribution und Handelslogistik	Distribution und Handelslogistik	4	S	schrP 90	6	
2.1.4 Entscheidungsorientiertes Logistik- und Transportmanagement	Entscheidungsorientiertes Logistik- und Transportmanagement	4	S	schrP 90	6	
2.1.5 IT-Systeme in der Logistik	IT-Systeme in der Logistik	4	S	schrP 60 und Ref.	6	1)
2.1.6 Projekt- und Prozessmanagement in der Logistik	Projekt- und Prozessmanagement in der Logistik	4	S	schrP 90	6	
Wahlpflichtmodule (WPM): Es sind insgesamt vier Module (jeweils 4 SWS/6 ECTS) aus dem Angebot lt. Studienplan abzulegen (24 ECTS). ²⁾						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 2.1 Logistik, Einkauf und Supply Chain Management – Logistics, Purchasing and Supply Chain Management
- 2.1.1 Einkauf und Supply Management – Purchasing and Supply Management
- 2.1.2 PPS für variantenreiche Produkte – Production Planning for multi-variant Products
- 2.1.3 Distribution und Handelslogistik – Distribution and Retail Logistics
- 2.1.4 Entscheidungsorientiertes Logistik- und Transportmanagement – Decision-oriented Logistic and Transportation Management
- 2.1.5 IT-Systeme in der Logistik – IT Systems in Logistics
- 2.1.6 Projekt- und Prozessmanagement in der Logistik – Project and Process Management in Logistics

2.2 Spezialisierung Finance, Banking & Innovation						
	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
Pflichtmodule (SPM): Es sind folgende Module abzulegen (36 ECTS)						
2.2.1 Fremdfinanzierung und Rating	Fremdfinanzierung und Rating	4	S	schrP 90	6	
2.2.2 Innovation Financing and Venture Capital	Innovation Financing and Venture Capital (Unterrichtssprache Englisch)	4	S	Ref	6	
2.2.3 Portfolio Management and Risk	Portfolio Management and Risk (Unterrichtssprache Englisch)	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
2.2.4 Case Studies Fintechs and Financial Innovation	Case Studies Fintechs and Financial Innovation (Unterrichtssprache Englisch)	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
2.2.5 Pflichtmodul 5	Wählbar aus den vier im Folgenden genannten Fächern					
2.2.6 Pflichtmodul 6	Wählbar aus den vier im Folgenden genannten Fächern					
Mergers and Acquisition	Mergers and Acquisition	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung	Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
Aktien- und Bondinvestments	Aktien- und Bondinvestments	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
Bank- und Kreditrisikomanagement	Bank- und Kreditrisikomanagement	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
Wahlpflichtmodule (WPM): Es sind insgesamt vier Module (jeweils 4 SWS/6 ECTS) aus dem Angebot lt. Studienplan abzulegen (24 ECTS). ²⁾						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

2.2	Finance, Banking & Innovation – Finance, Banking & Innovation
2.2.1	Fremdfinanzierung und Rating – Debt Financing and Rating
2.2.5/2.2.6	Pflichtmodul 5 und Pflichtmodul 6
	Mergers and Acquisitions – Mergers and Acquisitions
	Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung – Corporate Valuation and Value Based Management
	Aktien- und Bondinvestments – Equity and Bond Investments
	Bank- und Kreditrisikomanagement – Bank and Credit Risk Management

2.3 Spezialisierung Human Resources Management						
	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
Pflichtmodule (SPM): Es sind folgende Module abzulegen (36 ECTS)						
2.3.1 Gestaltungsfelder der angewandten Personalforschung	Gestaltungsfelder der angewandten Personalforschung	4	SU	schrP 90	6	
2.3.2 Gestaltungsfelder des operativen Personalmanagements	a) Kernprozesse der Personalplanung und -beschaffung	2	SU	schrP90	6	
	b) Kernprozesse der Personalbetreuung	2	SU			
2.3.3 Gestaltungsfelder der Führungskräfteentwicklung (Management Development)	Gestaltungsfelder der Führungskräfteentwicklung (Management Development)	4	SU	schrP 90	6	
2.3.4 Beratungskonzepte im Personalmanagement	a) Change Management	2	SU	StA mit Ref und Kol	6	1)
	b) Consulting Tools im Personalmanagement	2	SU			
2.3.5 Rechtliche Aspekte der Personalarbeit	Rechtliche Aspekte der Personalarbeit	4	SU	schrP 90	6	
2.3.6 Praxisprojekte im Personalmanagement	Praxisprojekte im Personalmanagement	4	SU	StA mit Ref	6	1)
Wahlpflichtmodule (WPM): Es sind insgesamt vier Module (jeweils 4 SWS/6 ECTS) aus dem Angebot lt. Studienplan abzulegen (24 ECTS). ²⁾						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 2.3 Human Resources Management – Human Resources Management
- 2.3.1 Gestaltungsfelder der angewandten Personalforschung – Aspects of Applied Human Resources Research
- 2.3.2 Gestaltungsfelder des operativen Personalmanagements – Operative Aspects of Human Resource Management
 - a) Kernprozesse der Personalplanung und -beschaffung – Core Processes of HR Planning and Recruitment
 - b) Kernprozesse der Personalbetreuung – Core Processes of HR Support
- 2.3.3 Gestaltungsfelder der Führungskräfteentwicklung – Aspects of Management Development
 - a) Entwicklung von Führungskonzepten und -trainings – Development of Leadership Concepts and Trainings

- b) Herausforderungen in der Personalführung – Selected Challenges in Leadership
- 2.3.4 Gestaltungsfelder der Personalführung – Leadership Aspects of Human Resource Management
 - a) Entwicklung von Führungskonzepten und -trainings – Development of Leadership Concepts and Trainings
 - b) Herausforderungen in der Personalführung – Selected Challenges in Leadership
- 2.3.5 Beratungskonzepte im Personalmanagement – Consulting Concepts in Human Resource Management
 - a) Change Management – Change Management
 - b) Consulting Tools im Personalmanagement – Consulting Tools in Human Resource Management
- 2.3.6 Rechtliche Aspekte der Personalarbeit – Legal Aspects of Human Resource Management
- 2.3.7 Praxisprojekte im Personalmanagement – Project Work in Human Resource Management

2.4 Spezialisierung Finance, Accounting and Taxation (FACT)						
	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
Pflichtmodule (SPM): Es sind insgesamt sechs Module abzulegen (36 ECTS)						
2.4.1 Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung	Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
2.4.2 Jahresabschlussanalyse	Jahresabschlussanalyse	4	S	schrP 90	6	
2.4.3 Internationales Unternehmenscontrolling	Internationales Unternehmenscontrolling	4	S	schrP 90	6	
2.4.4 Bilanzsteuerrecht	Bilanzsteuerrecht	4	S	schrP 90	6	
2.4.5 Pflichtmodul 5	wählbar aus den vier im Folgenden genannten Fächern					
2.4.6 Pflichtmodul 6	wählbar aus den vier im Folgenden genannten Fächern					
Internationale Rechnungslegung	Internationale Rechnungslegung	4	S	schrP 90	6	
Internationales Konzerncontrolling	Internationales Konzerncontrolling	4	S	schrP 90	6	
Besteuerung der Personengesellschaften	Besteuerung der Personengesellschaften	4	S	schrP 90	6	
Fremdfinanzierung und Rating	Fremdfinanzierung und Rating	4	S	schrP 90	6	
Wahlpflichtmodule (WPM): Es sind insgesamt vier Module (jeweils 4 SWS/6 ECTS) aus dem Angebot lt. Studienplan abzulegen (24 ECTS) . ²⁾						

- 2.4 Finance, Accounting and Taxation (FACT) – Finance, Accounting and Taxation (FACT)
- 2.4.1 Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung – Corporate Valuation and Value Based Management
- 2.4.2 Jahresabschlussanalyse – Financial Statement Analysis
- 2.4.3 Internationales Unternehmenscontrolling – Management Accounting in International Companies
- 2.4.4 Bilanzsteuerrecht – Balance Tax Law
- Internationale Rechnungslegung – International Accounting & Reporting
- Internationales Konzerncontrolling – Management Accounting in International Groups
- Besteuerung von Personengesellschaften – Taxation of Partnerships
- Fremdfinanzierung und Rating – Debt Financing and Rating

2.5 Spezialisierung Digital Business						
	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
Pflichtmodule (SPM): Es sind folgende Module abzulegen (36 ECTS)						
2.5.1 Modellierung	Modellierung	4	S	schrP 90	6	
2.5.2 IT-Management	IT-Management	4	S	schrP 90	6	
2.5.3 Programmierung	Programmierung	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
2.5.4 Business Intelligence	Business Intelligence	4	S	schrP 90	6	1)
2.5.5 Geschäftsmodelle im Digital Business	Geschäftsmodelle im Digital Business	4	S	StA und Ref	6	1)
2.5.6 Künstliche Intelligenz in der Wirtschaft	Künstliche Intelligenz in der Wirtschaft	4	S	StA und Ref	6	
Wahlpflichtmodule (WPM): Es sind insgesamt vier Module (jeweils 4 SWS/6 ECTS) aus dem Angebot lt. Studienplan abzulegen (24 ECTS). ²⁾						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

2.5 Digital Business – Digital Business

2.5.1 Modellierung – Modeling

2.5.2 IT-Management – IT Management

2.5.3 Programmierung - Programming

2.5.4 Business Intelligence – Business Intelligence

2.5.5 Geschäftsmodelle im Digital Business – Business Models in Digital Business

2.5.6 Künstliche Intelligenz in der Wirtschaft – Artificial Intelligence in Business

2.6 Spezialisierung Public Management						
	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
Pflichtmodule (SPM): Es sind folgende Module abzulegen (36 ECTS)						
2.6.1 Public Economics/Public Sector Economics	Public Economics/Public Sector Economics	4	S	Ref + Kol	6	
2.6.2 New Public Management I: Grundlagen, Organisation und Change-Management	New Public Management I: Grundlagen, Organisation und Change-Management	4	S	schrP(60) + Ref	6	1)
2.6.3 New Public Management II: Politik, Beteiligung und Public Governance	New Public Management II: Politik, Beteiligung und Public Governance	4	S	schrP(60) + Ref	6	1)
2.6.4 Strategischer Einkauf und öffentliche Beschaffung	Strategischer Einkauf und öffentliche Beschaffung	4	S	schrP(60) + Ref	6	1)
2.6.5 Neues kommunales Finanzwesen	Neues kommunales Finanzwesen	4	S	schrP(90)	6	
2.6.6 Team- und Praxisprojekt	Team- und Praxisprojekt	4	S	Ref + Kol	6	1)
Wahlpflichtmodule (WPM): Es sind insgesamt vier Module (jeweils 4 SWS/6 ECTS) aus dem Angebot lt. Studienplan abzulegen (24 ECTS). ²⁾						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

2.6 Public Management – Public Management

2.6.1 Public Economics / Public Sector Economics – Public Economics / Public Sector Economics

2.6.2 New Public Management I: Grundlagen, Organisation und Change-Management – New Public Management I: Fundamentals, Organization and Change-Management

2.6.3 New Public Management II: Politik, Beteiligung und Public Governance – New Public Management II: Politics, Participation and Public Governance

2.6.4 Strategischer Einkauf und öffentliche Beschaffung – Strategic purchasing and public procurement

2.6.5 Neues kommunales Finanzwesen – New municipal finance system

2.6.6 Team- und Praxisprojekt – Team- and practice project

3. Masterarbeit						
	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
3. Masterarbeit	-	-	-	MA	20	§ 13

Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen:

Kol	Kolloquium
LP	Leistungspunkte nach ECTS
MA	Masterarbeit
Ref	Referat
Präs	Präsentation
schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung

Fußnoten:

- 1) Die Gewichtung der Modulnote erfolgt wie angegeben. Die Gewichtung von Teilprüfungsleistungen wird im Modulhandbuch angegeben. Die Modulnote ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.
- 2) Die Art der Prüfungsleistung/en wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.

“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18. Februar 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, in diesem Falle vertreten durch die Vizepräsidentin für Bildung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 24. Februar 2025.

Nürnberg, den 24. Februar 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025 einzugeben., lfd. Nr. 17; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 26. Februar 2026 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.